

Hauptsatzung (HauptSa) der Gemeinde Crispendorf vom 20.08.2003

Auf der Grundlage der § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO - vom 16. August 1993 (GVBl. 1993. S. 501) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) hat der Gemeinderat der Gemeinde Crispendorf in seiner Sitzung am 23.07.2003 mit Beschluss-Nr. 13/2003 die folgende Hauptsatzung -HauptSa- beschlossen:

§ 1

Name und Status der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde Crispendorf führt den Namen „Crispendorf“. Sie besteht urkundlich seit 1290.
- (2) Die Gemeinde Crispendorf ist kreisangehörige Gemeinde des Saale-Orla-Kreises und Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Ranis-Ziegenrück.

§ 2

Abgrenzung und Gliederung des Gemeindegebietes

- (1) Die Abgrenzung des Gebietes der Gemeinde Crispendorf ergibt sich aus den historisch gewachsenen Flurgrenzen. Sie wird begrenzt:
im Norden durch die Gemeinde Volkmannsdorf,
im Osten durch die Gemeinden Neundorf und Görkwitz,
im Süden durch die Stadt Schleiz und die Gemeinde Remptendorf (OT Liebengrün)
im Westen durch die Gemeinden Remptendorf (OT Liebschütz) und Eßbach.
- (2) Das Gemeindegebiet ist in die Ortsteile Crispendorf, Erkmannsdorf und Dörflas untergliedert.

§ 3

Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Crispendorf führt ein eigenes Wappen gemäß nachfolgender Beschreibung:
Das Wappen der Gemeinde Crispendorf ist rund, in der Mitte ein Weidenbaum (grüne Blätter, brauner Stamm) mit der Kennzeichnung Gemeinde Crispendorf/Thüringen.
- (2) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, welches das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Crispendorf - Thüringen“ enthält. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Satzung beigedruckten Siegel.
- (3) Die Führung des Siegels ist dem Bürgermeister vorbehalten, im Verhinderungsfall ist sein Stellvertreter siegelberechtigt. Der Bürgermeister kann leitende Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.
- (4) Die Gemeinde führt keine eigene Flagge.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Gemeinderat unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde durch
 - a) Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ranis-Ziegenrück „Oberlandbote“
 - b) durch Aushang in den örtlichen Schaukästen der Gemeinde (Par. 10 Abs. 2)
- (2) Eine Einwohnerversammlung findet statt, wenn es sich um Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Sie finden jedoch mindestens einmal im Jahr statt.
- (3) Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch Aushang im Schaukasten zur Einwohnerversammlung ein.
- (4) Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er oder ein von ihm Beauftragter über die Ziele und Auswirkungen des Vorhabens. Anschließend sollen die Einwohner die Gelegenheit haben, die Ausführungen zu erörtern und Anfragen zu stellen.

(5) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.

(6) Der Gemeinderat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung und geäußerte Empfehlungen in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 5

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über wichtige Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen und muss eine Person und deren Stellvertreter bezeichnen, die berechtigt sind, das Bürgerbegehren zu vertreten. Das Bürgerbegehren muss von mindestens 20 vom Hundert der bei der letzten Gemeindevahl amtlich ermittelten Zahl der Bürger unterzeichnet sein. Jede Unterschriftsliste hat den vollen Wortlaut des Bürgerbegehrens zu enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Anschrift und Geburtsdatum nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.

(2) Der Gemeinderat hat über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens innerhalb einer angemessenen Frist zu entscheiden. Erklärt der Gemeinderat das Bürgerbegehren für unzulässig, so hat die Gemeinde diese Entscheidung öffentlich bekannt zu machen (§ 41 Abs. 3 ThürVwVfG).

Hat der Gemeinderat das Bürgerbegehren für zulässig erklärt, so sind unverzüglich nach der Entscheidung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und den Tag der Durchführung des Bürgerbegehrens öffentlich bekannt zu machen:

Der Antrag des Bürgerbegehrens und seine Begründung, der Vorschlag über die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme, die Feststellung dass ein Bürgerentscheid durchgeführt wird und Tag (Sonntag), Zeit, Ort und Raum der Abstimmung.

Die entsprechende Entscheidung wird außerdem den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt gegeben. Jedem Wahlberechtigten ist die Einladung zur Abstimmung mit der Aufforderung zu übersenden, diese Mitteilung zur Abstimmung mitzubringen. Schriftliche Abstimmung per Brief - entsprechend der Briefwahl- ist zulässig.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Durchführung des Bürgerentscheids (Abstimmungsleiter).

Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet er einen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und vier weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzern. Im Übrigen ist für die Bildung von Stimmbezirken und von Abstimmungsvorständen § 5 Abs. 1 und 2 ThürKWG sinngemäß anzuwenden.

(4) Es dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Die Stimmabgabe ist geheim. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will.

Dazu erhält der Bürger einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, gibt seine Stimme ab und legt den Stimmzettel auch dort in den Wahlumschlag. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach seinen Wahlumschlag mit Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(5) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. weder mit "Ja" noch "Nein" oder aber für beides zugleich gestimmt wird.
3. mit einem besonderen Merkmal versehen ist, einen besonderen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(6.) Nach Beendigung der Abstimmung stellt jeder Abstimmungsvorstand für seinen Stimmbezirk das Abstimmungsergebnis fest.

Das Gesamtergebnis wird vom Ausschuss festgestellt und öffentlich bekannt gemacht.

§ 6 Der Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat der Gemeinde Crispendorf führt die Bezeichnung „Gemeinderat“ und besteht aus dem Bürgermeister und den gemäß § 23 Abs. 2 und 3 der ThürKO gewählten Gemeinderatsmitgliedern.

(2) Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 7 Der Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist ehrenamtlich tätig.

(2) Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Bürgermeisters regeln sich nach § 29 ThürKO.

(3) Der Bürgermeister erledigt kraft Gesetzes in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung des eigenen Wirkungskreises und die ihm sonst durch Gesetze oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:

a) bei der Bewirtschaftung der Mittel für Einzelvorgaben des Vermögenshaushaltes, sofern der Gesamtaufwand des einzelnen Vorhabens den Betrag von 3.000 DM ab dem 01.01.2002 1.500 € nicht übersteigt und darüber hinaus, wenn der Gemeinderat den entstehenden Kosten durch Beschluss zugestimmt hat.

b) im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einem Betrag von 3.000 DM ab dem 01.01.2002 1.500 € im Einzelfall bei Vergabe von Leistungen und Lieferungen, Führung von Rechtsstreitigkeiten sowie bei Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens den Betrag von 1.000 DM ab dem 01.01.2002 500 € nicht überschreitet und die Angelegenheit nicht von besonderer Bedeutung ist.

c) über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne § 58 Abs. 1 ThürKO sind unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben des Verwaltungshaushaltes bis zu einer Höhe von 800 DM ab dem 01.01.2002 400 € im Einzelfall und des Vermögenshaushaltes bis zu 3.000 DM, ab dem 01.01.2002 wenn die Ausgaben 10% des Haushaltsansatzes maximal jedoch 1.500 € nicht überschreiten.

§ 8 Beigeordnete

(1) Der Gemeinderat wählt gemäß § 32 Abs. 4 ThürKO aus seiner Mitte einen ehrenamtlich tätigen Beigeordneten.

(2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

§ 9 Entschädigungen

(1) Gemeinderatsmitglieder erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 15 DM, ab 01.01.2002 8 € und für jede wahrgenommene Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 DM, ab 01.01.2002 8 €. Das Sitzungsgeld wird halbjährlich auf der Grundlage der Anwesenheitsprotokolle gezahlt. Es dürfen jedoch nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden (§ 1 Abs. 5 EntschVO).

(2) Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 DM ab 01.01.2002 10 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO) erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 DM ab 01.01.2002 10 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalles bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2, und 3) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38 Abs. 5 ThürKWO) je eine Entschädigung von 30 DM ab 01.01.2002 15 € (§ 34 Abs. 2 ThürKWG). Finden an einem Wahltag mehrere allgemeine Wahlen gleichzeitig statt, so werden zusätzliche Entschädigungen nach den für diese Wahlen gültigen Verordnungen, mindestens aber 10 DM ab 01.01.2002 5 € je ehrenamtliches Mitglied gezahlt.

(5) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:

der ehrenamtliche Bürgermeister:	900 DM/Monat,	ab 01.01.2002	450 €/Monat,
der ehrenamtliche Erste Beigeordnete:	225 DM/Monat,	ab 01.01.2002	112,50 €/Monat

§ 10

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekannt gemacht durch ihre Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ranis-Ziegenrück „Oberlandbote“.

In dem Zeitraum vom 17.04.1999 bis zum 16.01.2001 wurden die Bekanntmachungen der Gemeinde Crispendorf mittels Aushang in den Schaukästen veröffentlicht.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 Abs. 6 ThürKO) werden durch Aushang in den Schaukästen bekannt gemacht.

Entsprechende Schaukästen sind an folgenden Stellen angebracht:

1. Crispendorf: Am Gemeindeamt
An Hehnes Einkaufsmarkt
2. Dörflas: An der Linde
3. Erkmansdorf: Am Parkplatz

(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushanges in den Schaukästen an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im übrigen findet die Thüringer Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen der Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in der jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 11

Sprachform

Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 12.07.1994 in Kraft.
- (2) Der § 5 tritt ab 31.12.2002 außer Kraft.

(Siegel)

Lukas
Bürgermeisterin

Bekanntmachungshinweis zur Hauptsatzung

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Verfahrensvermerk:

Am 01.08.2003 bei der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.
Bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ranis-Ziegenrück „Oberlandbote“ am 19.09.2003 (Jg. 13, Nr. 09, S. 4 - 6)

In Kraft getreten am 12.07.1994

Crispendorf ,22.09.2003

(Siegel)

Lukas
Bürgermeister